

Stadt Bad Rappenau

**Bebauungsplan „Neckarblick“
im Stadtteil Heinsheim**

Fachbeitrag Artenschutz



Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-Mail: Info@Simon-Umweltplanung.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumbereiche und –strukturen.....	4
3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen	6
4 Artenschutzrechtliche Prüfung.....	6
4.1 Europäische Vogelarten	6
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	10
4.2.1 Zauneidechse.....	10
4.2.2 Fledermäuse.....	10
4.2.3 Großer Feuerfalter	11

Anhang

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung Bebauungsplan „Neckarblick“, Bad Rappenau, Juni 2018
Tabelle

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Bad Rappenau stellt im Stadtteil Heinsheim den Bebauungsplan „Neckarblick“ mit einem Geltungsbereich von rd. 2,73 ha auf.

Im Aufstellungsverfahren ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Trägerin der Bauleitplanung ist zwar zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Der Fachbeitrag Artenschutz bereitet die Prüfung vor, indem er ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Planung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird bzw. werden kann.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.

2 Lebensraumbereiche und –strukturen



Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsrand von Heinsheim zwischen der L 528 (Gundelsheimer Straße) im Westen und der Neckarau im Osten.

Abbildung 1: Lage des Gebietes
(ohne Maßstab)

Das Gebiet ist im Wesentlichen eine große Ackerfläche eines einzigen Grundstückes.

Vor allem im Nordosten reicht die Böschung der aufgeschütteten Fläche des anschließenden Gewerbebetriebes in das Grundstück hinein. Auf der Böschung wächst ein Heckengehölz aus meist gebietsfremden Arten. Ein Saumbereich ist nicht ausgebildet.

Im Osten grenzt an das Plangebiet ein asphaltierter Feldweg mit schmalen Banketten an, dann folgen Acker- und Wiesenflächen.

Die im Süden anschließende Ackerfläche wird mit der im Plangebiet bewirtschaftet. Bankett und Seitenflächen der L 528 im Westen sind mit grasreicher Ruderalvegetation bewachsen+.



Projekt Nr.: 18142

Ing.-Büro für Umweltplanung CAD A4

**Bebauungsplan "Neckarblick"
Bad-Rappenau-Heinsheim**

Abbildung: Bestand

M 1 : 1.500

3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Der Bebauungsplan setzt ein Mischgebiet (MI) im Norden und ein Allgemeines Wohngebiet (WA) im Süden des Geltungsbereichs fest.

Die Erschließungsstraße ist im Nordwesten an die „Gundelsheimer Straße“ (L528) angebunden und endet in einer Wendeanlage. Kurze Stichstraßen und Fußwege ergänzen die Erschließung,

Bei der Umsetzung des Bebauungsplans geht der Acker als Lebensraum verloren.

Die Ackerflächen werden geräumt, überbaut und versiegelt. Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke werden zu Gärten und entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenzen werden Sträucher gepflanzt.

Die Hecke im Norden wird größtenteils erhalten und nach Westen durch Bäume und Sträucher ergänzt. Ein kleiner Teil der Hecke steht innerhalb der Baugrundstücke und kann gerodet werden.

In der öffentlichen Grünfläche im Süden wird ein Regenrückhaltebecken gebaut und die Flächen anschließend eingesät und mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt. Die öffentliche Grünfläche im Osten wird eingesät und mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt.

Entlang der Gundelsheimer Straße wird ein Lärmschutzwall aufgeschüttet, eingesät und zur Straße mit Sträuchern bepflanzt. Die übrigen Verkehrsgrünflächen werden auch eingesät und bepflanzt.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Es werden Vermeidungs- und wenn nötig vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die in den Bebauungsplan übernommen werden sollen.

4.1 Europäische Vogelarten

Das Gebiet wurde in der Zeit von Anfang März bis Mitte Juni 2018 insgesamt zehn Mal begangen.¹

Dabei wurden insgesamt 60 Vogelarten nachgewiesen.

Von den 41 als Brutvögel bewerteten Arten brüteten nur zwei, nämlich die Freibrüter Girlitz und Stieglitz im Gehölz, das im Norden ins Plangebiet reicht.

In der Hecke und im nördlich angrenzenden Grundstück brüteten außerdem die Blaumeise (Höhlenbrüter) und die Freibrüter Amsel, Grünfink, Buchfink und Mönchsgrasmücke.

Alle anderen Brutvögel wurden in den Gärten der angrenzenden Siedlung, den Streuobstbeständen westlich der Gundelsheimer Straße und in der östlichen Neckaraue mit Wiesenflächen, Gehölz-, Hochstauden- und Röhrichtbeständen nachgewiesen.

Weitere 19 Arten wurden als Nahrungsgäste bewertet.

¹ Begehungen durch Herrn Peter Baust, Mosbach

Prüfung der Verbotstatbestände

Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz können bezüglich der Nahrungsgäste und der Vögel, die in der weiteren Umgebung brüten, nicht ausgelöst werden.

Das Plangebiet ist als Fläche in der Vögel nach Nahrung suchen relativ unbedeutend. Wenn Vögel die Ackerfläche trotzdem gelegentlich zur Nahrungssuche anfliegen, können sie gerade stattfindenden Bauarbeiten ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden. Eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten durch den Verlust bzw. die Umgestaltung, der für die Nahrungssuche wenig bedeutenden Fläche, kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehen nicht verloren.

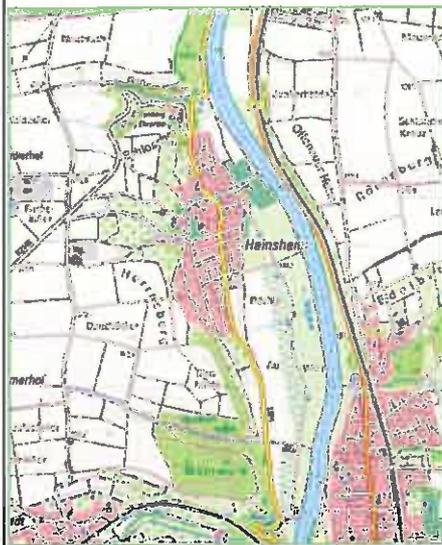
Entsprechendes gilt auch für die Brutvögel der Talaue und der entfernteren Siedlungs- und Hangflächen.

Näher geprüft werden deshalb nur die Auswirkungen auf die Vögel, die im Geltungsbereich und der nördlich angrenzenden Fläche brüten.

Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)
Situation Von insgesamt 60 nachgewiesenen Vogelarten wurden 41 als Brutvögel bewertet. Nur zwei Arten, nämlich die Freibrüter Girlitz und Stieglitz brüteten im Gehölz, das im Norden ins Plangebiet reicht. In der Hecke und im nördlich angrenzenden Grundstück brüteten außerdem die Blaumeise (Höhlenbrüter) und die Freibrüter Amsel, Grünfink, Buchfink und Mönchsgrasmücke.
Prognose Getötet oder verletzt werden können Vögel (Eier, Jung-, Altvögel) nur, wenn sie in Flächen oder Strukturen brüten, die bebaut oder umgestaltet werden sollen und dazu vorher abgeräumt oder gerodet werden müssen. Und das auch nur, wenn dies während der Brutzeit erfolgt. Die Hecke im Norden wird größten Teils erhalten. Nur bei der Bebauung der südlich anschließenden Baugrundstücke müssen ggf. Gehölze zurückgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden. Vögel, die hier brüten, können dann betroffen sein. Möglich ist natürlich auch, dass Vögel in den Ackerflächen, vor allem wenn sie im Vorfeld einer späteren Bebauung verbrachen, brüten und dann betroffen wären. Beides lässt sich vermeiden.
Vermeidung <i>Im Vorfeld von Baumaßnahmen dürfen die Heckengehölze nur im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar zurückgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder gerodet werden.</i> <i>Die krautige Brachevegetation in den jeweiligen Baufeldern ist im Vorfeld von Bauarbeiten vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen. Damit wird verhindert, dass Bodenbrüter Nester anlegen.</i> Dies wird mit Verweis auf den § 44 Bundesnaturschutzgesetz als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.
Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation



Von insgesamt 60 nachgewiesenen Vogelarten wurden 41 als Brutvögel bewertet.

Nur zwei Arten, nämlich die Freibrüter Girlitz und Stieglitz brüteten im Gehölz, das im Norden ins Plangebiet reicht.

In der Hecke und im nördlich angrenzenden Grundstück brüteten außerdem die Blaumeise (Höhlenbrüter) und die Freibrüter Amsel, Grünfink, Buchfink und Mönchsgrasmücke.

Der Raum ihrer lokalen Populationen wird auf das Neckartal mit den Talhängen und den Siedlungsrandern von Heinsheim mit durch Gehölze und Streuobstbestände strukturierten Offenlandflächen begrenzt.

Alle genannten Arten werden in der Roten Liste als nicht gefährdet bewertet. Der Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen wird mit günstig bewertet.

Prognose

Störungen sind nur für Vögel zu erwarten, die im Gebiet brüten. Möglich ist, dass sie die nördliche Hecke wegen der kleinflächigen Rodung und der heranrückenden Bebauung meiden oder ihre Nester an anderen Stellen bauen.

Betroffen sind allenfalls einzelne Brutpaare, sodass eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen ausgeschlossen werden kann und die Störungen nicht als erheblich bewertet werden müssen.

Vermeidung

Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

Von insgesamt 60 nachgewiesenen Vogelarten wurden 41 als Brutvögel bewertet.

Nur zwei Arten, nämlich die Freibrüter Girlitz und Stieglitz brüteten im Gehölz, das im Norden ins Plangebiet reicht.

In der Hecke und im nördlich angrenzenden Grundstück brüteten außerdem die Blaumeise (Höhlenbrüter) und die Freibrüter Amsel, Grünfink, Buchfink und Mönchsgrasmücke.

Prognose

Von der Hecke im Norden entfällt nur ein kleiner Teil. Möglicherweise wird ihre Qualität als Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch das Heranrücken der Bebauung auch verschlechtert.

Es muss deswegen nicht befürchtet werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Sind nicht erforderlich.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für die nach Anhang IV der FFH-RL geschützten und aktuell in Baden-Württemberg vorkommenden Arten wurde in einem ersten Schritt geprüft, ob sie im Wirkraum des Bebauungsplans überhaupt vorkommen bzw. betroffen sein können.

Diese Abschichtung wird mit der Checkliste im Anhang dokumentiert.

Fast alle Arten konnten nach dieser überschlägigen Prüfung ausgeschlossen werden.

Nur für die Zauneidechse, die Fledermäuse und den Großen Feuerfalter konnte in der Abschichtung nicht ausgeschlossen werden, dass sie den Geltungsbereich zumindest als Teillebensraum nutzen.

4.2.1 Zauneidechse

Im Rahmen der Begehung zur Erfassung der Lebensraumbereiche und -strukturen am 11.04.2018 wurden insbesondere die Randstrukturen begangen und auf das Vorkommen von Zauneidechsen und die Eignung als Lebensstätte untersucht.

Es gab keine Nachweise. Auch sind die Randstrukturen nicht so ausgebildet, dass sich eine besondere Eignung als Lebensstätte aufdrängt.

Die Straßenseitenflächen zur Gundelsheimer Straße werden regelmäßig gemäht und sind überdies strukturarm, die Böschung im Norden ist stark beschattet, offene Flächen oder Lücken, die sich als Sonnenplatz für Eidechsen eignen, sind nicht vorhanden.

Es wird ausgeschlossen, dass Zauneidechsen im Gebiet vorkommen. Verbotstatbestände können nicht eintreten.

4.2.2 Fledermäuse

Im Naturraum sind mehr als 10 Fledermausarten auch durch zeitlich relativ neue Untersuchungen nachgewiesen. (vgl. Checkliste im Anhang)

Im Neckartal bei Heinsheim konnten bei Begehungen mit Detektor vor allem Arten beobachtet werden, die ihre Quartiere in Gebäuden oder an Gebäudestrukturen haben, wie die **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*), die **Kleine Bartfledermaus** (*Myotis mystacinus*) und das **Große Mausohr** (*Myotis myotis*). Auch die **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*) oder Arten die durch das Neckartal ziehen, wie z.B. der **Große Abendsegler** (*Nyctalus noctula*) konnten sicher nachgewiesen werden.

Quartiere für Fledermäuse gibt es im Plangebiet keine, auch als Jagdgebiet hat es keine Eignung.

Die Bebauung des Gebiets wird die Artengruppe der Fledermäuse nicht beeinträchtigen. Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann sicher ausgeschlossen werden.

4.2.3 Großer Feuerfalter

Der Große Feuerfalter ist im Feuchtgebiet der Heinsheimer Mulde 180 m östlich des Plangebietes nachgewiesen.¹ Dort findet er geeignete Raupennahrungspflanzen (nicht saure Ampfer) und auch für alle anderen Entwicklungsstadien einen gut geeigneten Lebensraum.

Die Ackerfläche des Geltungsbereiches ist als Lebensraum ungeeignet, auch Ampferpflanzen wurden nicht festgestellt.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann ausgeschlossen werden.

Mosbach, den 14.03.2019



Anhang

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung Bebauungsplan „Neckarblick“, Bad Rappenau, Juli 2018.
Tabelle

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

¹ Regierungspräsidium Stuttgart (Hrsg.) (2015): Managementplan für das Natura 2000-Gebiet 6721-341 Untere Jagst und unterer Kocher - bearbeitet von H.N Bühl

Projekt: Bebauungsplan „Neckarblick“, Stadt Bad Rappenau, Stadtteil Heinsheim

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung).

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg und an Hand aktueller Geodaten der LUBW geprüft³. Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6720 NO und 6720 SO der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt. Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifischen Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	Castor fiber	2	X				
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1		X			Fundangabe in (6720 NO)
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangabe in 6720
Fledermäuse⁷								
4.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Funde in 6720 NO Fundangabe in (6720) Sommerfunde in (6720 NO) 6720 ⁸
5.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3		X			6720 ⁹
6.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		6720 ⁹ ,
7.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2		X			6720 ⁹
8.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		Funde in 6720 NO
9.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	X				
10.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
11.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i			X		Funde in 6720 NO Sommerfunde in 6720 NO 6720 ⁹

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder
ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten
defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i =
Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben kursiv: aus LUBW, Im Portrait- die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie,

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. Fett (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der
Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach
2000

⁶ Braum, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braum, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

⁸ Dr. Alfred Nagel: Bericht Südlicher Schlosspark Bad Rappenau, Münsingen-Apfelstetten 2009.

⁹ Dr. Alfred Nagel: Bericht Bad Rappenau-Bonfeld, Fürfelder Straße, Münsingen-Apfelstetten 2009.

Projekt: Bebauungsplan „Neckarblick“, Stadt Bad Rappenau, Stadtteil Heinsheim

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵	
12.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		Funde in 6720 NO Fundangabe in 6720	
13.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		Funde in 6720 (NO) Sommerfunde in 6720 NO	
14.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2		X				
15.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	X					
16.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X					
17.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X					
18.	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe		X				Im Grundlagenwerk nicht enthalten. Neufund 2004 in Südbaden.	
19.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i		X				
20.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3			X		6720 ⁹	
21.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X					
22.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X					
23.	Zweifarbige Fledermaus	Vespertilio murinus	i	X					
24.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Funde in 6720 (NO) Sommerfunde 6720 NO+ SO 6720 ⁹	
Kriechtiere¹⁰									
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X					
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X					
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2		X			Fundangabe in 6720 NO Fundangabe in 6720 NO	
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangabe in 6720	
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X					
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in 6720 NO+SO	
Lurche									
31.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X					
32.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X					
33.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6720 NO	
34.	Kammolch	Triturus cristatus	2	X					
35.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X					
36.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X					
37.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X					
38.	Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			Fundangabe in 6720 NO	
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X					
40.	Springfrosch	Rana dalmatina	3	X				Fundangabe in 6720 NO	
41.	Wechselkröte	Bufo viridis	2	X					
Käfer¹¹									
42.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X					
43.	Erant	Ctenoderma eremita	2	X					
44.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1		X			Fundangabe in (6720),	
45.	Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X					
46.	Vierzähliger Mistkäfer	Bolbelasmus unicornis	In Baden-Württemberg seit 1967 nicht mehr nachgewiesen.						

¹⁰ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

¹¹ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietsystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg 2003.

Projekt: Bebauungsplan „Neckarblick“, Stadt Bad Rappenau, Stadtteil Heinsheim

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Schmetterlinge^{12 13}								
47.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
48.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycæna helle	1	X				
49.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	X				
50.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
51.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
52.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3			X		Fundangabe in 6720 2013 bei den Erhebungen zum Natura 2000-Managementplan »Untere Jagst und unterer Kocher«
53.	Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	X				
54.	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	1	X				
55.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
56.	Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	2	X				
57.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
58.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Libellen¹⁴								
59.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
60.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
61.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
62.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
63.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
64.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹⁵	2	X				
65.	Kleine Flussmuschel	Unio crassus ¹⁶	1		X			Fundangabe in (6720)
Farn- und Blütenpflanzen¹⁷								
66.	Biegsames Nixenkraut	Najas flexilis	1	X				
67.	Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2		X			Fundangabe in (6720)
69.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ¹⁸	3	X				
70.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
71.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
72.	Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum		X				
73.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
74.	Sommer-Wendelorehis	Spiranthes aestivalis	1	X				
75.	Sumpfgladiole	Gladiolus palustris	1	X				
76.	Sumpfglanzkräut	Liparis loeselii	2	X				

¹² Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

¹³ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

¹⁴ Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹⁵ BfN Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁶ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁷ Sebald, O./Seibold, S./Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 1-8, Stuttgart 1990-1998.

¹⁸ Sebald, O./Seibold, S./Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.

